

2196/AB XXI.GP

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG; WIRTSCHAFT UND KULTUR

Eingelangt am:23.05.2001

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2234/J - NR/2001 betreffend rassistische Nachrichten von Imadec, die die Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde am 29. März 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Ad 1.:**

Es liegt nicht im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Sachverhalte festzustellen, die an privaten Einrichtungen vorkommen. Gemäß § 7 des Universitäts - Akkreditierungsgesetzes - UniAkkO, BGBl. I Nr.168/1999 i.d.g.F., ist lediglich die Aufsicht über die Tätigkeit des Akkreditierungsrates, nicht aber über die der Privatuniversitäten gegeben. Der Fall ist genauso zu betrachten, als ob ein entsprechender Sachverhalt an einem privaten Unternehmen, das mit dem Universitätswesen nichts zu tun hat, vorgefallen wäre. Sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, wäre ressortmäßig der Bundesminister für Justiz zuständig.

**Ad2.:**

Die Voraussetzungen für eine Akkreditierung sind im § 2 Abs. 1 UniAkkG taxativ aufgezählt. Die Bestimmung lautet:

*Für die Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität muss die antragstellende Bildungseinrichtung folgende Voraussetzungen erfüllen:*

- 1. Sie muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein.*
- 2. Sie muss jedenfalls Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, oder darauf aufbauende Studien anbieten. Bei der erstmaligen Antragstellung sind die Studienpläne für die geplanten Studien vorzulegen.*
- 3. Sie muss in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesenes Lehrpersonal verpflichten. Bei der erstmaligen Antragstellung müssen zumindest rechtsverbindliche Vorverträge in dem für die geplanten Studien ausreichenden Ausmaß vorliegen.*
- 4. Die für das Studium erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss ab dem Beginn des geplanten Studienbetriebes vorhanden sein. Entsprechende Nachweise sind bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen.*
- 5. Die Privatuniversität muss ihre Tätigkeit an den folgenden leitenden Grundsätzen orientieren: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl Nr. 142/1867), Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.*

Alle die genannten Voraussetzungen betreffen - außer der Z. 1 Tatbestände in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Studien. Diese Voraussetzungen hat der Akkreditierungsrat seiner Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität zu Grunde zu legen. Der Verdacht rassistischen Agierens einzelner Personen ist eine Angelegenheit, die - ohne ihre Schwere zu bestreiten - weder mit der angestrebten Eigenschaft als Privatuniversität noch mit der Durchführung der geplanten Studien im Zusammenhang steht.

**Ad 3. bis 5.:**

Ähnliche Vorfälle an anderen Universitäten sind nicht bekannt. Daher kann auch nicht von einer „lockeren Handhabung von Universitätskommunikationseinrichtungen“ gesprochen werden. Dass die Verwendung von „Universitätseinrichtungen“ für rassistische Ketten - SMS in einer Demokratie nicht akzeptabel ist, steht wohl außer Zweifel.

Sollten allerdings dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur derartige Vorfälle bekannt werden, ist sicher mit der Einleitung entsprechender aufsichtsbehördlicher Schritte zu rechnen bzw. gegebenenfalls mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Eine Überprüfung der Abwicklung von Gesprächen bzw. Textnachrichten im Vorhinein zur Verhinderung derartiger Vorfälle erscheint allerdings schwer durchführbar. Um dies zu gewährleisten, müsste wohl ein Abhörsystem zur genauen Nachvollziehbarkeit von Telefonaten ect. eingeführt werden, was jedenfalls den Bestimmungen des Art. 10a StGG (Fernmeldegeheimnis) widersprechen würde.